



Satzung

§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, den Inline- und Eishockeysport zu pflegen, die Allgemeinheit, insbesondere auch die Jugendlichen, auf dem Gebiet des Sports zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung 1977 (AO §§51ff).
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Er ist politisch und konfessionell neutral. Er wird Mitglied im Bayerischen Landessportverband e. V. und erkennt dessen Satzung an.
- (4) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a. Abhaltung von geordneten Trainingseinheiten / Sportveranstaltungen für Mitglieder
 - b. Anschaffung von Sportgeräten

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „EHC Landshut“ und hat seinen Sitz in Landshut. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ („e.V.“)
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden
- (2) Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern – sie nehmen aktiv an den sportlichen Veranstaltungen teil
 - b. passiven Mitgliedern – sie nehmen selbst nicht an den sportlichen Aktivitäten teil, fördern aber im übrigen die Interessen des Vereins
 - c. Jugendmitgliedern (Minderjährige) – sie können nur mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten Vereinsmitglied werden
- (3) Aktive und passive Vereinsmitglieder sind ordentliche Mitglieder. Jede männliche oder weibliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann diese Mitgliedschaft erwerben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- (2) Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

- (3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten
 - d. und diese Satzung anzuerkennen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Ausschluss
- (3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres einzuhalten.
- (4) Der Ausschluss erfolgt
 - a. wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter zweimaliger Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt,
 - b. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - c. wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - d. wegen mutwilliger Beschädigung von Vereinseigentum,
 - e. bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - f. aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (6) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- (8) Ein Mitglied kann unter den gleichen wie unter (4) genannten Gründen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zu einem Betrag von Euro 50,- und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen

Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden.

Gegen diese Maßregel ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.

- (9) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen

§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- (1) Jedes Mitglied hat bei Eintritt eine Aufnahmegebühr zu entrichten, dessen Höhe in jeder Mitgliederversammlung geändert und somit den Bedürfnissen des Vereins angepasst werden kann.
- (2) Der Jahresbeitrag muss von allen Mitgliedern entrichtet werden, wobei dessen Höhe das unter (1) angeführte gilt. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- (3) Neu eingetretene Mitglieder sind erst dann berechtigt an den sportlichen Veranstaltungen teilzunehmen, wenn die Aufnahmegebühr vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
- (4) Der Jahresbeitrag ist von allen Mitgliedern spätestens bis zum 1.4. des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister (Kassier)
 - d. dem Schriftführer
- (2) Der 1., 2. Vorstand und Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Der 1. Vorsitzende ist allein zur Vertretung befugt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als Euro 2500,- belasten, bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Das gleiche gilt für Grundstücksverträge.
- (5) Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassiers.
- (6) Der Vorstand wird von den Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die von jedem Vorstandsmitglied berufen werden können. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss

der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

- (8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Geschäftsjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Landshuter Zeitung einzuladen
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Wahl des Kassenprüfers auf die Dauer von zwei Jahren. Der Kassenprüfer hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung hat er der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfberichts des Kassenprüfers und Erteilung der Entlastung des Vorstands.
4. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
5. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
6. die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr.
7. sowie Beschlussfassung über alle Punkte der Tagesordnung.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch Zuruf, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder Satzung dem entsprechen.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie des Kassenprüfers erfolgt geheim, wenn mindestens ein Viertel der erschienenen Mitglieder darauf anträgt, sonst durch Zuruf.
- (5) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen: Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (3) Satzungsänderungen, welche die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts. Außerdem zeigt der Verein eine derartige Satzungsänderung dem Bayerischen Landessportverband e. V. an.

§ 14 Vermögen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 15 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens vier fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte und zur Umsetzung des vorhandenen müssen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landessportverband e.v., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Haftung des Vereins

- (1) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern, Zuschauern und Besuchern für Unfälle und sonstigen Schäden im Rahmen der beim Bayerischen Landessportverband bestehenden Versicherungen.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landshut in Kraft. Diese Fassung der Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 27. Oktober 2002 genehmigt und beschlossen. Bestätigt durch die Unterschrift von sieben Vereinsmitgliedern.

Landshut, 27.10.2002